



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang
Diakonik

Vom 11.09.2019

Für Studierende ab dem WiSe 2021/22

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung
unter Berücksichtigung der Änderungsfassung
vom 06.07.2021

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
09/2021	01.08.2021	06.07.2021	1-10	05/09-2

Auf Grund von Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, diakoniewissenschaftlich kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Kirche und Diakonie auszubilden.
- (2) ¹Das Studium vermittelt im Kontext von Diakoniewissenschaft theologische und fachspezifische Kompetenzen. ²Es fördert die Fähigkeit, sie aufeinander zu beziehen und in unterschiedlichen Bereichen der Praxis von Kirche und Diakonie wissenschaftlich reflektiert anzuwenden. ³Es unterstützt Persönlichkeitsentwicklung und professionelles Handeln. ⁴Es dient darin der Kommunikation des Evangeliums in einer kulturell und religiös vielfältigen Gesellschaft.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Bachelorstudiengang Diakonik kann zugelassen werden, wer
 1. die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist oder als qualifizierter Berufstätiger oder qualifizierte Berufstätige
 - a) Absolvent oder Absolventin der Meisterprüfung oder einer der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder Absolvent oder Absolventin von Fachschulen und Fachakademien ist oder
 - b) nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem Bachelorstudiengang Diakonik fachlich verwandten Bereich die Studieneignung durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweist; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern
 - und
 2. im Rahmen der Ausbildung zum Diakon oder zur Diakonin nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone und Diakoninnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Rechtsammlung Nr. 645) oder im Rahmen einer vergleichbaren Ausbildung eine staatlich anerkannte Fachausbildung in einem sozialen Beruf an einer Fachakademie für Sozialpädagogik der Rummelsberger Diakonie e.V. oder eine vergleichbare staatlich anerkannte Fachausbildung in einem sozialen Beruf erfolgreich abgeschlossen hat.

²Ein fachlich verwandter Bereich im Sinne von Satz 1 Nr. 1. b) ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang Diakonik aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. ³Der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung nach Satz 1 Nr. 2 entfällt, soweit der Bewerber oder die Bewerberin ein Studium im Fach Soziale Arbeit, Sozialwirtschaft oder in

einem ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder im Studiengang Soziale Arbeit, Sozialwirtschaft oder in einem ähnlichen Studiengang immatrikuliert ist.

⁴Der Nachweis der Hochschulreife bzw. der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe von Art. 43 Absätze 1,2 und 7 bzw. Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) jeweils in Verbindung mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV).

- (2) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen im Sinne des § 30 Abs. 3 QualV entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern, davon sechs theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester. ²Das Studium gliedert sich in die Modulgruppe A zu Diakonik-Grundlagen (10 Module), die Modulgruppe B der Fachausbildungsgänge (9 Module) und die Modulgruppe C zu Diakonik-Vertiefungen (8 Module).
- (2) ¹Während des Studiums sind 27 Module erfolgreich zu absolvieren, inklusive der Erstellung einer Bachelorarbeit. ²Im Rahmen des Studiums sind 210 ECTS zu erwerben. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁴Die Vergabe der ECTS erfolgt nach den Vorgaben des „European Credit Transfer Systems“ (ECTS). ⁵Die Module der Modulgruppe B können den Studierenden entweder aus ihren erfolgreich abgeschlossenen Fachausbildungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder aus Studien- und Prüfungsleistungen in Hochschulstudiengängen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3 im Umfang von 90 ECTS auf Antrag angerechnet werden.

§ 5

Module, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Semesterwochenstunden, Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) und zeitliche Lage, sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jeder und jede Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (4) Profilmodule sind Module, in denen Lehrveranstaltungen alternativ angeboten werden; jeder und jede Studierende muss unter diesen Lehrveranstaltungen eine bestimmte Auswahl treffen.

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Die Hochschule beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan incl. eines Modulhandbuchs, der nicht Teil dieser Satzung ist. ²Er wird hochschulöffentlich bekanntgemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden sollen.
- (2) Der Studienplan enthält Regelungen und Angaben über
 1. die Studienziele und -inhalte der Module und der ihnen zugeordneten Lehreinheiten,
 2. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und die Lehrveranstaltungsart je Modul und Lehreinheit und Semester,
 3. die Form und die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 4. nähere Bestimmungen über die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise, so wie sie im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt sind.
 5. die Studienziele und -inhalte der praktischen Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Ausbildungsplan) sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung ist in der Modulgruppe C in insgesamt höchstens vier Modulen möglich.

§ 8 Fachstudienberatung

- (1) Wurde in einer Modulprüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so besteht die Verpflichtung, den Fachstudienberater oder die Fachstudienberaterin aufzusuchen.
- (2) Wurden nach zwei Fachsemestern nicht mindestens vier Modulprüfungen bestanden, so besteht ebenfalls die Verpflichtung, den Fachstudienberater oder die Fachstudienberaterin aufzusuchen.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende ein Problem aus dem Bereich der Diakonie selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.
- (2) Die Bachelorarbeit kann nur anmelden, wer von Modulgruppe A mindestens 8 Module und das Praxismodul aus Modulgruppe B bestanden hat und soll spätestens so erfolgen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der oder die Studierende meldet:
 1. das Thema der Bachelorarbeit,
 2. den Prüfer oder die Prüferin,
 3. den Zweitprüfer oder die Zweitprüferin,

4. den Beginn der Bearbeitungszeit und
5. das Ende der Bearbeitungszeit

mittels eines Formblattes beim Prüfungsamt an (Anmeldung der Bachelorarbeit). ²Das Prüfungsamt bestätigt dem Kandidaten oder der Kandidatin die Anmeldung auf diesem Formblatt. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es bei der Bachelorarbeit innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden kann. ⁴Verzichtet der oder die Studierende auf den Vorschlag eines Prüfers oder einer Prüferin, eines Zweitprüfers oder einer Zweitprüferin oder einen Themenvorschlag, erfolgt eine Zuteilung durch die Prüfungskommission.

- (4) Die Frist von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungsfrist) beträgt drei Monate.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. ²Sie ist in drei gebundenen Exemplaren und einer nach §12 Abs.5 Satz 1 APO vorgegebenen digitalen Form beim Prüfungsamt abzugeben.
- (6) ¹Das Thema kann nur einmal, und zwar aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der zuständigen Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist unzulässig, wenn der oder die Studierende bereits einmal das Thema der Arbeit zurückgegeben hat.

§ 10

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen

- (1) Bei unbenoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen erlässt die Prüfungskommission Richtlinien, wann die Lehrveranstaltung als erfolgreich absolviert angesehen werden kann.
- (2) ¹Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses des Abschlussjahrgangs wird eine relative Note berechnet. ²Zur Bestimmung der relativen Note wird die Verteilung der relativen Häufigkeiten der Abschlussnoten der drei vorhergehenden Studiengangskohorten einbezogen. ³Die relative Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 11

Studienabschluss, Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG DIAKONIK

	Nr.	Modulname	Fach- sem.	SWS	ECTS	TNP	Prüfungen	studienbegleitender Leistungsnachweis	
								Art und Umfang	Bewertung
Modulgruppe A	1.1	Wissenschaftliches Arbeiten	4	4	6	-	-	Studienarbeit oder Klausur ^{1,2}	Note
	2.1	Bibelwissenschaft I	4	4	6	-	mündlich (20 min)	-	
	2.2	Bibelwissenschaft II	5	4	6	-	mündlich (20 min)	-	
	3.1	Dogmatik	5	4	6	-	-	Studienarbeit	Note
	3.2	Ethik	4	4	6	-	schriftlich (60 min)	-	
	4.1	Geschichte Israels und des frühen Christentums	4	4	6	-	mündlich (20 min)	-	
	5.1	Praktische Theologie I	4	4	6	-	schriftlich (90 min)	-	
	5.2	Praktische Theologie II	5	4	6	-	-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis ³	Note
	6.1	Diakoniewissenschaft I	5	5	6	-	schriftlich (120 min)	-	
	6.2	Diakoniewissenschaft II	5	5	6	-	mündlich (20 min)	-	

Modulgruppe B	7.1	Handlungslehre I	1/2	6	6	-	-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis ³	Note
	7.2	Gesellschaftswissenschaften	1/2	6	6	-	-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis ³	Note
	7.3	Recht I	1/2	6	6	-	schriftlich (90 min)	-	
	8.1	Geschichte und Theorie	1/2	4	5	-	-	Klausur ² oder Studienarbeit ¹	Note
	8.2	Humanwissenschaften I	1/2	6	6	-	-	Klausur ² oder Studienarbeit ¹	Note
	8.3	Berufliches Handeln	1/2		14	-	-	Praxisbericht	mit Erfolg
	9.1	Handlungslehre II	1/2	8	9	-	-	Seminarvortrag oder Klausur ^{1,2}	mit Erfolg
	9.2	Recht II	1/2	6	8		schriftlich (120 min)	-	
	9.11	Praxismodul	3		30	X	-	Kolloquium	mit Erfolg

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG DIAKONIK

Modulgruppe C	1.2	Bachelorarbeit	6-7	2	12	-	Bachelorarbeit	-	
	2.3	Bibelwissenschaft III	6	4	6	-	-	Studienarbeit	Note
	3.3	Paulinische und reformatorische Perspektiven	6	4	6	-	schriftlich (120 min.)	-	
	5.3	Praktische Theologie III	6	5	6	-	-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis ³	Note
	5.4	Praktische Theologie IV	7	5	6	in Seelsorge- Praxis Et -reflexion	-	Prüfungsgottesdienst	Note
	6.3	Diakoniewissenschaft III	6	4	6	-	-	Kolloquium	Note
	6.4	Profilmodul Diakoniewissenschaft	7	7	10	-	-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis ³	Note
	10	Wahlbereich	7.	8	8	-	-	-	-
	Summe		123	210					

¹ Über die Prüfungsform entscheidet der Prüfer/die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

² Klausur: schriftliche Prüfung, die außerhalb des Prüfungszeitraums im Sinne von § 7 APO angeboten wird (Prüfungsdauer zwischen 30 und 180 Minuten)

³ Ein kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis kann aus bis zu drei einzelnen Prüfungsteilen im Sinne von §11 Abs. 3 APO bestehen. Bei den einzelnen Prüfungsteilen handelt es sich um unselbstständige Teilleistungen, die zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden. Für die einzelnen Prüfungsteile sind maximal erreichbare Punktzahlen festzulegen. Für die erfolgreiche Ablegung und Benotung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist allein die zu erreichende Gesamtpunktzahl maßgeblich; die erfolgreiche Ablegung jedes einzelnen Prüfungsteils ist also nicht erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises, also die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Zeitraum für deren Erbringung, bestimmt die Studiengangskonferenz mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung und die Gewichtung der Prüfungsteile ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Legende:

- ECTS* = *Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System*
- min* = *Minuten*
- Nr.* = *Nummer*
- SWS* = *Semesterwochenstunden*
- TNP* = *Teilnahmepflicht*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 14.11.2018, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 02.09.2019, Az. R.3-H6234.3.11/2/10 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 11.09.2019.

Nürnberg, den 11. September 2019

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 11.09.2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.09.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 11.09.2019.

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 21.04.2021 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 02.07.2021, Az. R.3-H6234.3.11/2/18. Diese Satzung wurde am 06.07.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.07.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 06.07.2021.

Nürnberg, den 06. Juli 2021

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-